

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN

des Vizerektors für Lehre
als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der WU
für das Studienjahr 2009/10
gemäß §§ 57 - 61 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl Nr. 305/1992,
zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 135/2009 (im Folgenden: StudFG)

Leistungsstipendien für Studierende dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester von EUR 726,72 nicht unterschreiten und EUR 1.500,- nicht überschreiten.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- **Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 StudFG**
Als gleichgestellt gelten Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt; weiters Staatenlose, welche vor Aufnahme an der WU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
- **Ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender an der WU**
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).** Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend berücksichtigt.
- **Hervorragende Studienleistungen in einem ordentlichen Studium der WU im Studienjahr 2009/10 (Berechnungszeitraum: 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010)** Es werden jene Studienleistungen für das Leistungsstipendium herangezogen, deren Prüfungsdatum im Berechnungszeitraum liegt und die bis spätestens 31. Oktober 2010 am Erfolgsnachweis der WU aufscheinen.
 - **Bachelorstudien**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Leistungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **48** ECTS-Anrechnungspunkten
 - Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Leistungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,8**
 - **Masterstudien**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Leistungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **48** ECTS-Anrechnungspunkten

- Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Leistungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,8**
- **Diplomstudien sowie Ma[gi]sterstudium - Studienplanversion 02/03**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Prüfungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **24** Semesterstunden. Bei Studierenden des Diplomstudiums Wirtschaftspädagogik (Studienplanversion 02/03) reichen **12** Semesterstunden, wenn im Studienjahr 2009/10 das Schulpraktikum mit der Note „Sehr gut“ beurteilt wurde.
 - Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,8**
- **Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Studienplanversion 07**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Prüfungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **14** ECTS-Anrechnungspunkten
 - Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,0**
 - Die Research Seminare im Hauptfach I-IV sowie das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt.
- **Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Prüfungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **10** ECTS-Anrechnungspunkten
 - Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,0**
- **Betriebswirtschaftliches PhD-Studium**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Prüfungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **48** ECTS-Anrechnungspunkten
 - Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,0**
- **PhD-Studium Finance**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Prüfungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **20** ECTS-Anrechnungspunkten
 - Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,0**
 - Die Lehrveranstaltungen Finance Paper Reading A und B, Paper Writing sowie die Research Seminare A und B werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt.
- **Individuelle Studien mit Schwerpunkt an der WU**
 - Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Prüfungen im Studienjahr 2009/10 im Ausmaß von **24** Semesterstunden im Diplomstudium oder 48 ECTS-Anrechnungspunkte im Bachelorstudium. Bei Bewerbungen für ein individuelles Studium sind die Erfolgsnachweise aller Prüfungen, die im individuellen Studium abgelegt wurden sowie im Falle einer Anerkennung die Bescheide innerhalb der Bewerbungsfrist vorzulegen.
 - Notendurchschnitt: aller für das Studium maßgeblichen Prüfungen im Studienjahr 2009/10 von nicht schlechter als **1,8**

BEWERBUNG:

Die Bewerbung für das Studienjahr 2009/10 erfolgt über ein **Online-Bewerbungsformular**, das Sie auf der Homepage der WU unter <https://bach.wu.ac.at/z/stud/leistungsstipendium> aufrufen können. Auf dieser Seite können Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Passwort einloggen, das Bewerbungsformular online ausfüllen und dieses abschicken. Sollten Sie kein/e österreichische/r Staatsbürger/in sein, legen Sie bitte **während der Bewerbungsfrist** zusätzlich Nachweise über die Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG im Bereich Studienrecht vor. Auch bei Vorliegen allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind **während der Bewerbungsfrist** zusätzlich entsprechende Nachweise im Bereich Studienrecht vorzulegen.

Sie können sich pro Studienjahr nur für ein Studium an der WU bewerben!

Es ist keine Vorlage des Erfolgsnachweises der WU erforderlich!

BEWERBUNGSFRIST:

Montag, 11. Oktober 2010, 9:00 Uhr, bis Freitag, 22. Oktober 2010, 12:00 Uhr

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Online-Bewerbungsformular innerhalb der angegebenen Frist. Zusätzlich erforderliche Nachweise über die Inländergleichstellung und allfällige wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind innerhalb der angegebenen Frist von Montag bis Freitag, 9:00-12:00 Uhr, und am Mittwoch zusätzlich von 14:00-18:00 Uhr bei Frau Forstner im Bereich Studienrecht (UZA I, Kern D, 4. Stock, Augasse 2-6, 1090 Wien) einzureichen.

ZUERKENNUNG:

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den entscheidungsbevollmächtigten Vizerektor für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten, Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl Sandner, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums müssen die Bewerberinnen und Bewerber die gesetzlichen Bestimmungen und Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

Liegen mehr positive Bewerbungen vor als Fördermittel vergeben werden können, erfolgt die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten nach dem Notendurchschnitt. Dabei werden die zu vergebenden Fördermittel an die bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber ausgeschüttet. Die WU ist gemäß § 61 Abs 4 StudFG verpflichtet, die Reihung der Bewerbungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang vor dem Bereich Studienrecht.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung per Nachricht an die E-Mail-Adresse der WU verständigt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs 2 StudFG).

WEITERE INFORMATIONEN:

- <http://www.wu.ac.at/structure/servicecenters/regulations/for/students/org/scholarships>
- Bereich Studienrecht, UZA I, Kern D, 4. Stock (Frau Forstner)
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft (Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien)

Univ.-Prof. Dr. Karl Sandner eh
Vizerektor für Lehre